

## **Tit. D.V.3.a RdSchr. 88b**

**Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen**

---

## **Tit. D.V – Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags -> Tit. D.V.3 – Zuständige Einzugsstelle**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. D.V.3.a RdSchr. 88b – In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer**

(1) Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach § 28 i [jetzt] Satz 1 SGB IV die Krankenkasse, bei der die Krankenversicherung des Arbeitnehmers bzw. der arbeitnehmerähnlichen Person durchgeführt wird. Dabei ist unerheblich, ob die Krankenversicherung auf einer Pflichtversicherung oder auf einer freiwilligen Versicherung beruht. . . Da . . . auch für Angehörige in der Krankenversicherung eine eigenständige Versicherung durchgeführt wird, sind die Beiträge für Praktikanten und zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt, die in der Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegen, ggf. von der Krankenkasse einzuziehen, die die Familienversicherung durchführt.

(2) . . .